



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt folgenden Namen: „*Qualitätssicherung Pflasterbauarbeiten e.V.*“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Niedernberg. Der Gerichtsstand ist in Aschaffenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein hat den Zweck,

1. die Planungs- und Ausführungsqualität von Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen zu verbessern und damit u. a. für die zweckmäßige und Wert erhaltende Verwendung öffentlicher Investitions- und Unterhaltungsmittel zu sorgen,
2. Bauweisen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen für Flächenbefestigungen durch Verbreitung und Kommunikation der Anerkannten Regeln der Technik sowie durch Überwachung und Weiterentwicklung der technischen Erkenntnisse zu fördern,

(2) Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

1. die fachgerechte Umsetzung bei Planung und Ausführung von Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen zu fördern. Darunter fallen Maßnahmen des Neubaus, der Erneuerung, Instandsetzung und Sanierung derartiger Verkehrsflächen,
2. die Arbeit an den technischen Regelwerken für den Straßenbau aktiv zu begleiten,
3. Die Zusammenarbeit mit einschlägigen Instituten und Organisationen aus den Bereichen Ausbildung, Lehre, Forschung und Interessenvertretungen zu fördern.
4. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Leistungen des Vereins stehen jeder natürlichen und juristischen Person, insbesondere den interessierten Kreisen, zur Verfügung.

(7) Der Verein ist zur Produkt-, System- und Herstellerneutralität verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. Unternehmen des Straßenbaus, des Tiefbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus, die Bauleistungen im Zuge von Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen ausführen,



Vereinsatzung

2. Planungs- und Architekturbüros, die Bauleistungen im Zuge von Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen planen und/oder ausschreiben oder solche, die baubegleitende Arbeiten durchführen,
3. öffentliche und private Auftraggeber von Bauleistungen im Bereich von Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, die ein berechtigtes Interesse am Zweck und an den Aufgaben des Vereins haben.
4. Unternehmen, die Baustoffe, Geräte oder Maschinen herstellen oder vertreiben und die ein berechtigtes Interesse am Zweck und an den Aufgaben des Vereins haben,
5. Verbände, Hochschulen und vergleichbare Organisationen, die ein berechtigtes Interesse am Zweck und an den Aufgaben des Vereins haben,
6. Sachverständige und Gutachter(innen), die ein berechtigtes Interesse am Zweck und an den Aufgaben des Vereins haben.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller erkennen mit der Beantragung der Mitgliedschaft die Satzung des Vereins an.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht der Verein in allen satzungsgemäßen Angelegenheiten zur Verfügung.

(2) Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Vereinszweck zu fördern,
2. die Regelungen der Satzung, und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
3. die festgelegten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu leisten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Fristgerechten Austritt des Mitglieds,
2. Ausschluss des Mitglieds,
3. Liquidation des Mitglieds oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Mitglied
4. Liquidation des Vereins selbst oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihn.
5. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Tod der entsprechenden Person.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten und bedarf der Schriftform.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

1. die Statuten nachhaltig oder trotz Abmahnung verletzt,
2. die Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins ohne sachlichen Grund nicht befolgt oder
3. Maßnahmen trifft, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen und ihn schwerwiegend schädigen.



Vereinsatzung

4. Gegen den Ausschluss kann vereinsintern innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlich begründeten Ausschlussbescheides Einspruch beim Verein eingelegt werden. Hierüber wird gemäß Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Statuten ist, entschieden.
- (6) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Für Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstehen, haften sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Geschäftsführung,
 4. die Arbeitsgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand (mindestens 3 Vorstandsmitglieder) oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen und der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt haben. Einladungen unter Angabe der Tagesordnung werden mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung von der Geschäftsstelle versendet. Die Versendung über elektronische Medien ist zulässig.

(2) Änderungen zur Tagesordnung und/oder weitere Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die Übermittlung durch elektronische Medien ist zulässig. Die Geschäftsführung hat die geänderte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Änderungen zur Tagesordnung und/oder weitere Anträge, die hiernach gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn dies die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen befürwortet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 7 Mitglieder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung als Folgeversammlung unmittelbar angeschlossen werden, wenn eine solche Maßnahme in der Einladung ausdrücklich vorgesehen wurde. Dann ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig; auch hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann auf Grund vor Versammlungseröffnung im Original vorliegender schriftlicher Vollmachten bis zu zwei andere Mitglieder



Vereinsatzung

vertreten. Die eigene Stimme und die vertretene(n) Stimme(n) müssen nicht einheitlich abgegeben werden.

(7) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Beantragt jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese zwingend durchzuführen.

(8) Bei Abstimmungen gemäß den Ziffern (10) 4. und (10) 5. ist jeweils die en-bloc-Abstimmung zulässig.

(9) Beim Beschluss über die Entlastung des Vorstandes gemäß Ziffer (10) 6 steht den Mitgliedern des Vorstandes kein Stimmrecht zu.

(10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung,
2. Wahl des Vorstandes im Sinne des BGB,
3. Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
6. Beratung und Genehmigung des Haushaltsabschlusses und des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
7. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
8. Revision der Satzung
9. Auflösung des Vereins, Umwandlung in eine andere Rechtsform und Zusammenschluss mit anderen Organisationen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner (ihrer) Stellvertreterin, und maximal fünf weiteren Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Namentlich insbesondere:

1. Bestellung der Geschäftsführung;
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
3. Vorbereitung von Beschlüssen und Anträgen der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung und Ausführungskontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
5. Genehmigung von Anträgen des Güteausschusses und der Arbeitsausschüsse;
6. Einsetzung von Arbeitsausschüssen;
7. Bericht aus den Arbeitsgruppen;
8. Allgemeine Repräsentationspflichten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Stimmgleichheit gilt als



Vereinsatzung

Ablehnung. In Angelegenheiten, die das eigene Unternehmen im Sinne von §4 betreffen, hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner (ihrer) Stellvertreterin mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied mit kommissarischer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Das Rechtsverhältnis der Geschäftsführung sowie die zugehörige Vergütung sind in einem schriftlichen Vertrag festzulegen, der auch die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung regelt.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vertrauenswürdig, neutral, ordnungs- und sachgemäß. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil; sie hat kein Stimmrecht.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Die Durchführung bestimmter Aufgaben des Vereins kann in Arbeitsgruppen erfolgen.

(2) Der Leiter/die Leiterin einer Arbeitsgruppe wird vom Vorstand für die Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe berufen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

(4) Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Ausnahmen und Sonderregelungen festzulegen.

(5) In den Arbeitsgruppen können neben Mitgliedern des Vereins auch neutrale, externe Verbandsvertreter/-vertreterinnen, Sachverständige, Behördenvertreter/-vertreterinnen und Fachexperten mitarbeiten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins, seine Umwandlung in eine andere Rechtsform oder seinen Zusammenschluss mit anderen Organisationen beschließen.

(2) Im Falle der Liquidation wird diese vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren einsetzt. Das Vermögen des Vereins geht an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform als die des eingetragenen Vereins oder des Zusammenschlusses mit einer anderen Organisation bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Modalitäten

Diese Satzung tritt heute in Kraft.



Vereinsatzung

Frankfurt, 29. November 2017

1. Änderung vom 01.10.2003
2. Änderung vom 05.05.2004
3. Änderung vom 04.11.2004
4. Änderung vom 23.03.2006
5. Änderung vom 28.04.2010
6. Änderung vom 28.10.2010
7. Änderung vom 29.11.2017